

- (4) Der Vorstand hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Präsident hat ferner folgende Aufgaben :
  - den Arbeitskreis nach außen zu vertreten
  - den Vorstand und die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten
- (7) Die Vizepräsidenten/innen handeln einzeln an Stelle des/der Präsidenten/in, wenn diese/r verhindert ist oder sie beauftragt.

#### § 8 Beirat

- (1) Innerhalb des Vereins sollen Arbeitsgruppen zu speziellen Themen (Abfallvermeidung, ökologische Krankenhausküche u.ä.) gegründet werden. Die Leiter dieser Arbeitsgruppen bilden den Beirat.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in technischen und organisatorischen Fragen und hält den Kontakt zu Arbeitsgruppen der Arbeitskreise anderer Bundesländer.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden von den Arbeitsgruppen vorgeschlagen und durch den Vorstand für zwei Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.

#### § 9 Wahlen

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder bzw. deren Vertreter.
- (2) Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, daß einstimmig eine offene Wahl beschlossen wird.
- (3) Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.
- (4) Wenn ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheidet, kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode vornehmen.
- (5) Den Organen können nur ordentliche Mitglieder angehören.

#### § 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Über die in den Organen gefaßten Beschlüsse und die diesen zu Grunde liegenden Anträgen sind Niederschriften zu führen, die vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

#### § 11 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Arbeitskreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND). Diese Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes in Sachsen zu verwenden.

# ARBEITSKREIS "UMWELTSCHUTZ IM KRANKENHAUS" sächsischer Krankenhäuser e.V.

## SATZUNG

Dresden im November 1992

VR 1750 beim Amtsgericht Dresden  
Bankverbindung:  
Stadtsparkasse Dresden, BLZ 850 55 142, Kto.-Nr. 344 830 122

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ARBEITSKREIS "UMWELTSCHUTZ IM KRANKENHAUS" sächsischer Krankenhäuser e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister Dresden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist eine von Industrie und Behörden unabhängige Selbsthilfeorganisation zur Koordinierung, gemeinsamen Durchführung und Publizierung von Umweltschutzaktivitäten in sächsischen Krankenhäusern.
- (2) Der Verein soll als eine Interessenvertretung aller am Umweltschutz interessierten Krankenhäuser im Lande Sachsen eine Kontaktstelle für Behörden, Krankenkassen und andere Verbände bezüglich umweltschutzrelevanter Probleme sein.
- (3) Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
  - Bildung von Arbeitsgruppen zu einzelnen Problemen
  - Durchführung von regelmäßigen Arbeitstreffen zwecks Wissens- und Erfahrungsaustausch über Maßnahmen des Umweltschutzes im Gesundheitswesen
  - Erarbeitung allgemein verwendbarer Arbeitsunterlagen
  - Durchführung von Pilotprojekten
  - Entwicklung von Vorschlägen und Initiativen zur Lösung von Problemen und zur Durchsetzung des Umweltschutzes im Krankenhaus
  - Veranstaltung von wiss. Tagungen, Seminaren, Workshops, Vorträgen, Ausstellungen und Messen
  - die Mitwirkung bei regionalen und nationalen Veranstaltungen sowie Information der Öffentlichkeit und Publikation der Ergebnisse
  - Anregung und Unterstützung von Forschung, Entwicklung und wissenschaftlichen Untersuchungen auf dem Gebiet des klinischen Umweltschutzes

## § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die evtl. vom Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden. Sie sind ausschließlich zu den genannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie Krankenhäuser, Medizinische Fakultäten von Universitäten u.a. werden. Sie bestimmen eine oder mehrere Personen, die ihre Interessen im Arbeitskreis wahrnehmen und die zur Tätigkeit in den einzelnen Gremien und Organen von der Arbeit freigestellt werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder können auch natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins vertreten und unterstützen.
- (3) Korrespondierende Mitglieder können alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Verbände, Behörden, Krankenhausesgesellschaft) werden, die die Ziele des Vereins vertreten und unterstützen. Sie bestimmen eine natürliche Person, die sie im Arbeitskreis vertritt. Korrespondierende Mitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstandes erworben.
- (5) Mit der ordentlichen Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden. Er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das laufende Geschäftsjahr, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt der Beitritt geschieht. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist von den Mitgliedern bis zum 15. Februar des laufenden Jahres zu zahlen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Tod der natürlichen Person bzw. Löschung der juristischen Person
  - schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
  - Ausschluß durch den Vorstand bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach Ablauf des Geschäftsjahres
  - Ausschluß durch den Vorstand wenn das Mitglied sich vereinschädigend verhält oder grüßlich gegen die Ziele des Vereins verstößt.

Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angaben von Gründen mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluß die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

## § 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung (§ 6)
  - der Vorstand (§ 7)
  - der Beirat (§ 8)

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Präsidenten/in oder seiner/ihrer Vertretung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Kalendertage vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand des Vereins schriftlich eingegangen sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/in geleitet. Das über die Versammlung erstellte Protokoll von ihm/ihr unterzeichnet.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Einberufungsfrist bei Anwesenheit von 30 % der ordentlichen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Sie hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Beirats über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Festlegung der Strategien zur Erreichung des Vereinszwecks
  - Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlußfassung über Anträge
  - Wahl des Vorstandes und des Beirates
  - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für das jeweilige Geschäftsjahr
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - der Präsidentin / dem Präsidenten
  - drei Vizepräsidenten/innen
  - dem/der Schatzmeister/in
- (2) Präsident/in und Vizepräsidenten/innen bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.